

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Vereinfachung der Meldung eines
Wohnungswechsels innerhalb der
Stadt Rüthen

Aufgrund des § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.05.1906 (GV. NW. S. 81 / SGV. NW. 210) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 3 und 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 28.10.1969 in der z. Z. geltenden Fassung (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 2060) wird von der Stadt Rüthen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Rüthen vom 31. März 1976 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Bei Wohnungswechsel innerhalb der Stadt Rüthen ist der Meldebehörde anstelle des im § 1 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 02.06.1960 (GV. NW. S. 175 / SGV. NW. 210) vorgeschriebenen Meldescheines (Anlage 1 und 2 der Verordnung vom 02.06.1960) eine Umzugsmeldung einzureichen, die lediglich die Personalien der umziehenden Person, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzuges enthält, nach dem Muster der Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, Runderlass des Innenministers vom 15.07.1960 (MBl. NW. 2013 / S MBl. NW. 2101).

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Rüthen, den 02. April 1976

gez. Tiggemann
Stadtdirektor